

Besoldungen der Primarlehrer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **1/1887 (1889)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Besoldungen der Primarlehrer.

Zürich.

- a) Gesetzliches Minimum von Staat und Gemeinde 1200 Fr.
- b) Alterszulagen des Staates (je 100 Fr. von 5 zu 5 Jahren bis 400 Fr.) 100—400 Fr.
- c) Wohnung (4 Zimmer, Küche etc.), Pflanzland (900 m²), Holz (6 Ster).¹⁾
- d) Pension nach 30 Dienstjahren im Krankheitsfall (800—1000 Fr. per Jahr.)
- e) Jährliche Witwen- und Waisenrente 200 Fr.
- f) Nachgenuss der Hinterlassenen 6 Monate. (Die Stellvertretung wird vom Staate bezahlt.)
- g) Vikariatsentschädigung bei Krankheit bis zum vollen Betrag der Kosten.
- h) Freiwillige Zulagen der Gemeinden.
- i) Freiwillige Beiträge einzelner Gemeinden zur Erhöhung der staatlichen Pension.
- k) Zulagen des Staats für Lehrer in Berggemeinden 100—300 Fr.
Die Lehrerinnen beziehen dieselbe Besoldung wie die Lehrer.

Bern.

- a) Gesetzliche Barbesoldung für Lehrer 800 Fr. und für Lehrerinnen 700 Fr., wovon 250 Fr. bzw. 150 Fr. vom Staat und 550 Fr. von der Gemeinde bezahlt werden.
- b) Alterszulagen des Staates:

	für Lehrer	für Lehrerinnen
nach 5 Jahren	100 Fr.	— Fr.
» 10 »	200 »	50 »
» 15 »	300 »	100 »
- c) Wohnung, Pflanzland (900 m²), Holz (9 Ster), oder entsprechende Entschädigung.
- d) Freiwillige Zulagen der Gemeinden.
- e) Pension für Lehrer nach 30, für Lehrerinnen nach 25 Dienstjahren (240—360 Fr.).
- f) Nachgenuss der Witwe für 3 Monate. (Die Stellvertretung ist von der Witwe zu bezahlen.)

Luzern.

- a) Barbesoldung für Lehrer 800 Fr. und für Lehrerinnen 600 Fr.
- b) Alterszulage (je 100 Fr. von 4 zu 4 Jahren bis 300 Fr.) 100—300 Fr.
- c) Wohnung, Holz (9 Ster) oder Entschädigung von 120 Fr. bzw. 80 Fr.

Uri.

Die Besoldung wird von den Gemeinden bestimmt und aus der Gemeindekasse bestritten. (Mittlere Jahresbesoldung für Lehrer 530 Fr. und für Lehrerinnen 350 Fr.²⁾)

¹⁾ Oder je nach den lokalen Verhältnissen entsprechende Entschädigung von 300—1000 Fr.
²⁾ Grob, Statistik 1881.

Schwyz.

Die Gemeinde bestimmt die Besoldung und richtet dieselbe aus der Schulkasse aus. (Mittlere Jahresbesoldung für Lehrer 1030 Fr., für Lehrerinnen 540 Fr.¹⁾)

Obwalden.

Minimalbesoldung an Hauptschulen für Lehrer 800 Fr. und für Lehrerinnen 400 Fr. (Gesetzlich bestimmt.)

Nidwalden.

Die Gemeinden bestimmen die Lehrergehalte. (Mittlere Jahresbesoldung für Lehrer 650 Fr., für Lehrerinnen 370 Fr.¹⁾)

Glarus.

- a) Minimum der Jahresbesoldung 1000 Fr. von der Gemeinde.
- b) Freie Wohnung oder Entschädigung von 200 Fr. von der Gemeinde.
- c) Stellvertretung im Krankheitsfalle auf Kosten der Gemeinde.
- d) Unterstützung beim Rücktritt wegen Altersschwäche oder Gebrechlichkeit vom Staat.
- e) Beitrag aus der obligat. Lehrer-Alterskasse nach dem 55. Altersjahr.

Zug.

Die Gemeinde bestimmt und bezahlt die Lehrerbesoldung. (Durchschnittliche Besoldung für Lehrer 1120 Fr. und für Lehrerinnen 420 Fr.¹⁾)

Freiburg.

a) Jahresbesoldung:	Lehrer	Lehrerinnen
1. Stadtgemeinden	1400 Fr.	1000 Fr.
2. Landgemeinden:		
Schulen bis 30 Kinder	800 »	700 »
» » 50 »	900 »	800 »
» über 50 »	1000 »	900 »

Bemerkung. Im Falle des Zusammenlebens mehrerer Lehrerinnen kann das Minimum für 2 auf 1000, für 3 auf 1200 und für 4 auf 1400 Fr. herabgesetzt werden.

b) Zulage des Staates:	für Lehrer	für Lehrerinnen
nach 4 Jahren	50 Fr.	40 Fr.
» 9 »	100 »	80 »
» 14 »	150 »	120 »

c) Wohnung, Holz (6 Ster), Gemüsegarten.

Solothurn.

- a) Gesetzliches Minimum von Staat und Gemeinde 1000 Fr.
- b) Wohnung und Holz oder entsprechende Entschädigung.
- c) Obligatorische Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse mit einer Pension von zirka 100 Fr.
- d) Staatsersparniskassa-Einlage, wobei der Staat einer jährlichen Einlage des Lehrers von 15 Fr. nach 10 Dienstjahren $\frac{2}{3}$ des Betrags zulegt.

¹⁾ Grob, Statistik 1881.

Baselstadt.

a) Jahresbesoldung: Lehrer Lehrerinnen

1. in der Stadt 90—120 Fr. bis auf 80 Fr. pr. wöchentliche Lehrstunde im Jahr;

2. in den Landgemeinden 60—90 » nebst Wohnung und 36 Aren Pflanzland. Lehrerinnen können ausnahmsweise auch mit der Besoldung eines Lehrers honorirt werden.

b) Die Alterszulage beträgt nach 10 Dienstjahren 400 und nach 15 Dienstjahren 500 Fr.

Beträgt die wöchentliche Stundenzahl unter 24, aber mindestens 20, bezieht der Lehrer $\frac{2}{3}$ der Alterszulage; beträgt die wöchentliche Stundenzahl unter 20, aber mindestens 12, bezieht der Lehrer $\frac{1}{2}$ der Alterszulage.

c) Bei Dienstunfähigkeit vor 10 Dienstjahren erhält der Lehrer eine Aversalsumme bis im Betrage der Jahresbesoldung; bei Dienstunfähigkeit nach 10jährigem Dienst erhält der Lehrer eine lebenslängliche Pension. Sie beträgt 2 % der Jahresbesoldung inkl. Alterszulage für jedes vollendete Dienstjahr, z. B. bei 24 wöchentlichen Stunden (à 120 Fr.) nach 30 Dienstjahren 60 % von 3380 Fr. = 2028 Fr.

d) Unterstützung im Krankheitsfall aus der Vikariatskasse, an die jeder Lehrer einen Jahresbeitrag von 0,50 Fr. per wöchentliche Stunde zahlt.

Baselland.

a) Minimum der Besoldung 700 Fr.

b) Wohnung, Holz (6 Ster), Pflanzland (3600 m²).

c) Alterskasse.

Schaffhausen.

a) Jahresbesoldung von Staat und Gemeinde:

	für den	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Lehrer
an einer Schule von	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
8 Klassen	1550	1400	1300	1250	1200	1100	1050	1000		
7 »	1500	1300	1250	1200	1100	1050	1000			
6 »	1450	1250	1200	1100	1050	1000				
5 »	1400	1250	1150	1050	1000					
4 »	1350	1200	1100	1000						
3 »	1300	1150	1000							
2 »	1300	1100								
Gesamtschule	1300									

b) Wohnung, Holz (6 Ster), Pflanzland.

c) Alterszulagen des Staates nach 4 Jahren 40 Fr., nach 8 Jahren 80 und nach 16 Jahren 200 Fr.

d) Nachgenuss im Todesfall für die Familie während 6 Monaten.

e) Alters-, Witwen- und Waisenkasse.

Appenzell A.-Rh.

a) Die Besoldung, welche von den Gemeinden bestimmt und ausgerichtet wird, beträgt (1500—2100 Fr., durchschnittlich 1850 Fr.¹⁾).

¹⁾ Grob, Statistik 1881.

b) Obligatorische Lehrerpensionskasse (Beitrag jedes Mitgliedes 40 Fr. pro Jahr).

Volle Pension von 600 Fr. nach 15 Dienstjahren im Falle der Dienstunfähigkeit,
 teilweise » » 500 » vor 15 » » » » » »
 halbe » » 300 » an die Witwe, insofern und so lange sie Kinder
 unter 16 Jahren hat, oder an die mutterlosen
 Waisen gemeinsam,
 viertels » » 150 » an eine einzelne mutterlose Waise unter 16 Jahren
 oder an eine pensionsberechtigte kinderlose Witwe

Appenzell I.-Rh.

Die Lehrerbesoldung ist Sache der Gemeinde (durchschnittliche Besoldung für Lehrer 980 Fr. und für Lehrerinnen 650 Fr.¹⁾)

Anteil an der obligatorischen Alters-Unterstützungskasse.

St. Gallen.

a) Minimum der Besoldung 1300 Fr. für Ganzjahr- und Dreivierteljahrschulen,
 850 » » Halbjahrschulen.

b) Wohnung oder entsprechende Entschädigung.

c) Obligatorische Alters-, Witwen- und Waisenkasse. (Jahresbeitrag pro Lehrer 20 Fr.).

d) Volle Pension von 600 Fr. nach 10 Dienstjahren bei Dienstunfähigkeit und nach 40 Jahren unter allen Umständen,

teilweise Pension von 200—500 Fr. bei weniger als 10 Dienstjahren im Falle von Krankheit und Verdienstlosigkeit,

» » » 250 » an eine Witwe oder mehrere Kinder
 » » » 400 » » » » mit 1—2 Kindern,
 » » » 500 » » » » » 3 und mehr Kindern oder an 4 und mehr elternlose Waisen.

Die Witwe ist bis zur Wiederverehelichung und die Kinder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr pensionsberechtigt.

Graubünden.

a) Minimum für 22 Schulwochen 340 Fr. von der Gemeinde.

b) Zulage des Staates vom 1.—8. Dienstjahr für die admittirten Lehrer 60 Fr. und für die patentirten Lehrer 160 Fr., vom 9. Dienstjahr an 200 Fr. pro Jahr.

c) Obligatorische Unterstützungskasse.

Aargau.

a) Minimalbesoldung 1200 Fr.

b) Zulage des Staates nach 15 Dienstjahren 100 Fr.

c) Pension bei Altersschwachheit im Maximum gleich $\frac{1}{3}$ der gesetzlichen Besoldung.

d) Nachgenuss für die Familie während 3 Monaten.

e) Übernahme der Kosten der Stellvertretung bei Krankheit.

f) Obligatorische Alterskasse.

¹⁾ Grob, Statistik 1881.

Thurgau.

- a) Minimalbesoldung 1000 Fr.
- b) Wohnung und Pflanzland oder entsprechende Entschädigung.
- c) Staatliche Alterszulagen nach 5 Jahren 60 Fr., nach 10 Jahren 100, nach 15 Jahren 150 und nach 20 Jahren 200 Fr.
- d) Obligatorische Witwen- und Waisenkasse.
- e) Nachgenuss der Familie während 3 Monaten.

Tessin.

- a) Besoldung von der Gemeinde festgesetzt und ausbezahlt, 500 Fr. bei kürzerer, 600 Fr. bei längerer Dauer, für Lehrerinnen $\frac{4}{5}$ dieser Summe.
- b) Wohnung, wenn möglich mit etwas Pflanzland.

Waadt.

- a) Besoldungsminima, welche von den Gemeinden zu bezahlen sind:

	Lehrer	Lehrerin
1. mit definitivem Patent	1400 Fr.	900 Fr.
2. » provisorischem Patent	900 »	500 »

- b) Zulagen vom Staate

bei 5—9 Dienstjahren	50 »	35 »
» 10—14 »	100 »	70 »
» 15—19 »	150 »	100 »
» 20 und mehr »	200 »	100 »

- c) Wohnung und Pflanzland.

- d) Pension für eine Besoldung von 2000 Fr. und mehr 1000 Fr.
- » » » » » 1000—1999 Fr. 500 »
- » » » » » unter 1000 » höchstens 450 Fr., wenn

25 Dienstjahre erfüllt sind. Reduzirte Pension für wenigstens 10 Dienstjahre 250 Fr. bzw. 125 Fr. mit $\frac{1}{5}$ Zuschuss für jedes weitere Jahr.

Die Witwe bezieht während des Witwenstandes die Hälfte, jede Waise $\frac{1}{5}$ der Pension bis zum 18. Altersjahr, jedoch zusammen nicht mehr als die ganze Pension.

Wallis.

- a) Besoldungsminima, welche von den Gemeinden zu bezahlen sind:

	Lehrer	Lehrerin	
1. für definitives Brevet	50 Fr.	45 Fr.	pro Schulmont
2. » provisorisches »	40 »	35 »	» »

- b) Zimmer und Holz für die Person des Lehrers, wenn dieser nicht bereits in der Gemeinde wohnt.

Neuenburg.

- a) Besoldungsminima (von den Gemeinden zu bezahlen).

I. Permanente Schulen, mindestens 10 Klassen

	Lehrer	Lehrerinnen
für obere Klassen	2200 Fr.	1400 Fr.
» untere »	2000 »	1200 »

	Lehrer	Lehrerinnen
Schulen von 6—7 Klassen		
für obere Klassen	2000 Fr.	1300 Fr.
» untere »	1700 »	1100 »
Schulen von 4—5 Klassen		
für obere Klassen	1900 »	1300 »
» untere »	1600 »	1000 »
Schulen von 2—3 Klassen		
für die oberste Klasse	1700 »	1200 »
» » untern Klassen	1400 »	1000 »
Schulen von 1 Klasse	1400 »	1000 »
II. Temporäre Schulen: Winterschulen	650 »	450 »
Sommerschulen	500 »	300 »

b) Obligatorische Unterstützungskasse.

Genf.

a) Jahresbesoldung:

I. Kategorie:	Lehrer	1650 Fr.,	Lehrerinnen	1330 Fr.
	Unter-Lehrer	1300 »	Unter-Lehrerinnen	900 »
II. »	Lehrer	1850 »	Lehrerinnen	1430 »
	Unter-Lehrer	1500 »	Unter-Lehrerinnen	1200 »
III. »	Lehrer	2050 »	Lehrerinnen	1630 »
	Unter-Lehrer	1700 »	Unter-Lehrerinnen	1400 »

b) Wohnung für Lehrer und Lehrerinnen, in den Landgemeinden noch Garten; in Genf für Lehrer 500, für Lehrerinnen 350 Fr. Wohnungsschädigung.

In den Vorstädten werden den Lehrern 425 Fr. und den Lehrerinnen 300 Fr. für die Wohnung vergütet.

c) Jährliche Zulage von der definitiven Anstellung an für 10 Jahre für Lehrer 50 Fr., für Lehrerinnen 30 Fr., für Unter-Lehrer 80 Fr., für Unter-Lehrerinnen 60 Fr.

d) Maximum der jährlichen Pension 1500 Fr. (Der Lehrer zahlt 80 Fr. Jahresbeitrag in die Pensionskasse und der Staat fügt 50 Fr. für den einzelnen Lehrer hinzu.)

Schlussbemerkung. Diese Zusammenstellung der Lehrerbesoldungen wurde durch den Wunsch einer kantonalen Erziehungsdirektion veranlasst und hier zur weitem Orientirung und allfälligen Berichtigung aufgenommen.

